

# Der Europäische Gerichtshof und der Führerschein-Tourismus

Seit der „Kapper“-Entscheidung vom 29.04.2004 (C-476 / 01) wird die Umsetzung von Artikel 1 Abs.2 der Richtlinie 91/439/EWG und Artikel 2 Abs.1 der Richtlinie 2006/126/EWG durch § 28 Abs.4 der Fahrerlaubnis in der BRD von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestimmt. *Von Volker Kalus*

Die Entscheidungen in den Fällen „Halbriiter“ (C-227/05) oder „Kremer“ (C-340/05) im Jahr 2006 führten auch zu **keiner eindeutigen Klärung der Umsetzung des Anerkennungsgrundsatzes**. Die deutschen Gerichte bestätigten in den folgenden Jahren den sogenannten „Rechtsmissbrauch“, der zum einen durch Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis im Erteilungsstaat als auch durch die Tatsache gekennzeichnet war, dass der Antragsteller seine Vorgeschichte, die z.B. zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis in der BRD führte, bei Antragstellung nicht angegeben hat. Im Falle des Nachweises dieser Voraussetzungen war die zuständige Verwaltungsbehörde im Aufnahmestaat berechtigt, eine erforderliche Eignungsüberprüfung nach deutschem Recht mit den entsprechenden Konsequenzen nachzuholen. **Anfang 2008 hatten alle oberen Verwaltungsgerichte entsprechend entschieden und es war gängige Verwaltungspraxis.**

**Im Jahr 2008 führten nun mehrere Entscheidungen mit**

**folgenden Leitsätzen zur Präzisierung der Möglichkeiten der Nichtanerkennung einer EU-EWR-Fahrerlaubnis:**

26.06.2008	C-329/06 C-343/06	Fall „Wiedemann“ und „Funk“	Verwaltungsrecht
------------	----------------------	--------------------------------	------------------

„1. Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins

anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.

Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen



Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.

2. Die Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat, der nach dieser Richtlinie verpflichtet ist, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, diese Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, während der andere Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins überprüft.

Dagegen verwehren es diese Bestimmungen unter denselben Umständen einem Mitgliedstaat nicht, die Aussetzung der Fahrberechtigung anzuordnen, wenn sich aus den Angaben im Führerschein oder anderen von diesem anderen Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgeschriebene

Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war.“

26.06.2008	C-334/06 C-335/06 C-336/06	Fall „Zerche“/ „Seuke“ und „Schubert“ - Verwaltungsrecht	Verwaltungsrecht
------------	----------------------------------	---	------------------

„Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich

einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.

Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte. „

03.07.2008	C-225/07	Fall „Möginger“ -	Strafrecht
------------	----------	----------------------	------------

1. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 verwehrt es einem Mitgliedstaat, das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit in seinem Hoheitsgebiet deshalb nicht anzuerkennen, weil sich sein Inhaber, dem in dem erstgenannten Staat eine vorher erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden war, nicht der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach dem genannten Entzug erforderlichen Fahreignungsprüfung unterzogen hat, wenn die mit diesem Entzug verbundene Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrer-

laubnis abgelaufen war, als der Führerschein in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

2. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der Fassung der Richtlinie 97/26 verwehrt es einem Mitgliedstaat, bei dem die Umschreibung eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen gültigen Führerscheins in einen nationalen Führerschein beantragt wird, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, diese Umschreibung davon abhängig zu machen, dass eine erneute Untersuchung der Fahreignung des Antragstellers vorgenommen wird, die nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats zur Ausräumung entsprechender Zweifel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die vor dem Erwerb des Führerscheins in dem anderen Mitgliedstaat bestanden.

Rechtsprechung zur Zeit daraus folgende Konsequenzen:

Grundsätzlich ist eine entgegen dem Wohnsitzprinzip erteilte Fahrerlaubnis anzuerkennen und berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen der erteilten Klassen.

Eine zuständige deutsche Verwaltungsbehörde ist jedoch weiterhin berechtigt in den Fällen eine Eignungsüberprüfung in die Wege zu leiten, wenn nach der Erteilung einer EU-Fahrerlaubnis weitere Tatsachen bekannt werden, auf die entweder isoliert oder in der Gesamtschau mit Erkenntnissen vor Erteilung der ausl. Fahrerlaubnis Eignungsbedenken gestützt werden können. Das können neue Auffälligkeiten sein, die zu Eintragungen im Verkehrszentralregister geführt haben oder auch Erkenntnisse die ohne entsprechende Eintragungen im VZR z.B. Prognoseaussagen eines vor Erteilung der ausl. Fahrerlaubnis erstellten med.-psy. Gutachtens bestätigen. Dabei muss die einzelne Eintragung im Register nicht so gravierend sein, dass sie alleine eine Eignungsüberprüfung rechtfertigen würde.

Der Grundsatz der Anerkennung einer ausl. Fahrerlaubnis und die damit verbundene Fahrberechtigung wird durch die aktuellen Entscheidungen des EU-GH in mehreren Konstellationen eingeschränkt und hat auch schon in vielen Entscheidungen deutscher Gerichte seine Berücksichtigung gefunden.

20.11.2008	C-01/07	Fall „Weber“	Strafrecht
------------	---------	--------------	------------

„Folglich ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, auf dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, wenn auch erst nach der Erteilung des frag-

lichen Führerscheins, angewendet wurde, sofern dieser Führerschein während der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der im erstgenannten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sowohl diese Maßnahme als auch der Entzug aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind. ...“

Fast an diese Leitsätze zusammen resultieren daraus unter Berücksichtigung deutscher



1. Wird eine Fahrerlaubnis durch den Erteilungsstaat während einer im Aufnahmestaat laufenden Sperrfrist erteilt, ist der Aufnahmestaat berechtigt, diese Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen. Hier finden sich in den Entscheidungen des EU-GH vom 26.06.2008 und 03.07.2008 eindeutige Aussagen.

2.  
3. Ergibt sich aus dem EU-Führerschein – durch Eintrag des deutschen Wohnortes – dass es dem Ausstellungsstaat bekannt war, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht im Ausstellungsstaat hat und wird die Fahrerlaubnis trotzdem erteilt, liegt nach Auffassung der Kommission ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht vor. Der erteilende Staat hat in diesen Fällen wissentlich entgegen den Anforderungen der einzelnen Richtlinien eine Fahrerlaubnis erteilt.

4.  
5. Ergibt sich aus anderen vom Ausstellermitgliedstaat unbestreitbaren Informationen, dass der Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat gegeben war, dann liegen die Voraussetzungen wie unter 2.) beschrieben vor und auch diese Fahrerlaubnis ist nicht anzuerkennen.

6.  
7. Die Anerkennung einer Fahrerlaubnis kann auch dann abgelehnt werden, wenn der oder die Betroffene eine Fahrerlaubnis erwirbt, während in der BRD eine Maßnahme des Entzuges anhängig ist, die jedoch erst nach Erteilung der Fahrerlaubnis angewendet

spricht vollzogen wurde, wenn die Entziehung aus vor der Erteilung der neuen EU-Fahrerlaubnis liegenden Gründen gerechtfertigt ist. Dies ergibt sich aus der aktuellen Entscheidung des EU-GH vom 20.11.2008.

Die Regelungen zu 2. und 3. haben schon in vielen Entscheidungen deutscher Gerichte Berücksichtigung gefunden. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof den von der Kommission mitgeteilten Sachverhalt, dass viele Fahrerlizenzen zu einem Zeitpunkt erteilt wurden, zu dem zum Beispiel in Tschechien das Wohnsitzprinzip noch nicht umgesetzt war nicht gewürdigt hat. Demzufolge ist davon auszugehen, dass dieser Zeitpunkt auch nicht zu berücksichtigen ist, da die Ausstellungsmitgliedstaaten das Wohnsitzprinzip hätten anwenden müssen.

### Die Entscheidung des EU-GH vom 20.11.2008

Das nachfolgende Urteil des Europäischen Gerichtshofes basiert auf folgendem Sachverhalt: Der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis führte im September 2004 ein Fahrzeug unter dem Einfluss von Cannabis und Amphetamin. Es kam zu einem Bußgeldbescheid, der zu einer Geldstrafe und einem Fahrverbot von einem Monat führte. Dieser Bußgeldbescheid wurde am 04.12.2004 bestandskräftig.

Verwaltungsrechtlich wurde am 07.01.2005 durch die

zuständige Behörde ein Verfahren zur Überprüfung der Fahreignung eingeleitet. (Anm. des Verfassers: eigentlich müsste hier von der Einleitung eines Entziehungsverfahrens die Rede sein, da nach geltender Umsetzung deutschen Rechts alleine der Konsum von Amphetamin in dieser kurzen Zeitspanne zur Entziehung der FE führen müsste. Warum im vorliegenden Fall – so zumindest ergibt es sich aus den Schlussanträgen zu diesem Fall ein med.-psy. Gutachten angeordnet wurde ist aus der Falldarstellung nicht nachvollziehbar.)

Im Februar 2008 wurde dann der Führerschein „abgegeben“ ( ob es sich hierbei um einen Verzicht handelte kann nicht nachvollzogen werden) und die Fahrerlaubnis jedoch erst im März 2008 entzogen.

Bereits am 18.November 2004, nach abgelegter Prüfung am 16.November 2004 wurde dem Betroffenen eine tschechische Fahrerlaubnis erteilt. Auslöser des Verfahrens beim EU-GH war dann eine Kontrolle durch die Polizei die zu einem Verfahren wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis führte. Das zuständige Landgericht stellte dann folgende Frage an den Europäischen Gerichtshof:

„...Ist die Richtlinie 91/439 - Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 - so auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberech-

tigung nach Maßgabe eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit deshalb nicht anzuerkennen bzw. abzuerkennen, weil seinem Inhaber in dem erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen wurde, nachdem ihm in einem anderen Mitgliedstaat eine sogenannte „zweite“ EU-Fahrerlaubnis erteilt worden war, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis auf einem Vorfall/Fehlverhalten fußt, der/das in die Zeit vor Erteilung der Fahrerlaubnis durch den anderen Mitgliedstaat fällt? ...“

Das Gericht wollte damit wissen, ob eine Fahrerlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaats anerkannt werden muss, die in Hinblick auf eine anstehende Entziehung der Fahrerlaubnis erworben wird. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht diese Frage nicht nur in Hinblick auf das anstehende Fahrverbot, sondern generell auf eine anstehende Entziehung der Fahrerlaubnis gestellt hat. Diese Frage wurde von EU-GH eindeutig im Sinne der Regelung des § 28 Abs.4 Nr.3 FeV beantwortet.

Hier das angesprochene Urteil (das Original findet sich auf den Seiten der EU)

In der Rechtssache ... erlässt DER RICHTSHOF (Dritte Kammer) ... folgendes Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Richtlinie 91/439/EWG des

Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 91/439).

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Herrn Weber, in dem diesem vorgeworfen wird, am 6. Januar 2006 ein Kraftfahrzeug im deutschen Hoheitsgebiet geführt zu haben, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

...

### Zur Vorlagefrage

Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht klären lassen, ob Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, und damit die Anerkennung der Gültigkeit dieses Führerscheins abzulehnen, wenn dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis durch eine Maßnahme entzogen wurde, die zwar nach dem Zeitpunkt der Ausstellung des fraglichen Führerscheins, jedoch zur Ahndung einer vor diesem Zeitpunkt festgestellten Zuwiderhandlung erlassen worden ist.

Herr Weber macht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs (Beschlüsse vom 6. April 2006, Halbritter, C 227/05, und vom 28. September 2006, Kremer, C 340/05) in erster Linie geltend, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nur wegen eines Verhaltens nach dessen Erteilung ablehnen könne.

Die italienische Regierung und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind dagegen der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens berechtigt sei, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, auch wenn diese Ablehnung ihren Grund in einem vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins liegenden Verhalten habe.

Die portugiesische Regierung ist der Auffassung, dass Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 gerade die Gefahren verhüten solle, die sich aus dem Verhalten von Personen ergäben, die während einer gegen sie verhängten Maßnahme der befristeten Aussetzung ihrer Fahrerlaubnis in einen anderen Mitgliedstaat reisten, um einen zweiten Führerschein zu erwerben, obwohl ihre Fahreignung in einem Verfahren überprüft werde, das zum Entzug der Fahrerlaubnis führen könne.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellt wurde, um insbesondere die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben (vgl. u. a. Urteile vom 29. April 2004, Kapper, C 476/01, Slg. 2004, I 5205, Randnr. 71, vom 26. Juni 2008, Wiedemann und Funk, C 329/06 und C 343/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 49, und Zerche u. a., C 334/06 bis C 336/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 46).

Nach gefestigter Rechtsprechung sieht dieser Art. 1 Abs. 2 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Oktober 1998, Awoyemi, C 230/97, Slg. 1998, I 6781, Randnrn. 41 und 42, Kapper, Randnr. 45, Wiedemann und Funk, Randnr. 50, und Zerche u. a., Randnr. 47).

Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 gestattet den Mitgliedstaaten jedoch, unter bestimmten Umständen,

insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs, ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf jeden Inhaber eines Führerscheins, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat, anzuwenden und es abzulehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine dieser Maßnahmen angewendet wird.

Der Gerichtshof hat insoweit wiederholt darauf hingewiesen, dass Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine darstellt und aus diesem Grund eng auszulegen ist (vgl. u. a. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 60, und Zerche u. a., Randnr. 57).

Den Ausführungen des vorliegenden Gerichts ist zu entnehmen, dass für Herrn Weber zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine tschechische Fahrerlaubnis erwarb, also am 18. November 2004, eine am 17. November 2004 für einen Monat verhängte und am 4. Dezember 2004 bestandskräftig gewordene Maßnahme der befristeten Aussetzung seiner deutschen Fahrerlaubnis galt. Nach dem Erwerb seines tschechischen Führerscheins wurde ihm am 17. März 2005 seine Fahrerlaubnis entzogen.

Im Übrigen steht fest, dass der Sachverhalt, der sowohl die befristete Aussetzung als auch den Entzug der Fahrerlaubnis rechtfertigt, am 18. September 2004 festgestellt wurde, d. h. vor dem Zeitpunkt der Ausstellung des tschechischen Führerscheins.

Es kann nicht angenommen werden, dass die Richtlinie 91/439 dazu verpflichtet, die Gültigkeit eines unter solchen Bedingungen erteilten Führerscheins anzuerkennen.

Der Gerichtshof hat zwar Gelegenheit gehabt, festzustellen, dass ein Mitgliedstaat die ihm von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 eröffnete Befugnis, seine innerstaatlichen Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuwenden, nur aufgrund eines Verhaltens des Inhabers dieses Führerscheins nach dessen Erwerb ausüben kann (vgl. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 59, und Zerche u. a., Randnr. 56, Beschlüsse Halbritter, Randnr. 38, und Kremer, Randnr. 35).

Die Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, die gegen den Betroffenen in der dem Beschluss Kremer zugrunde liegenden Rechtssache verhängt worden war, war jedoch nicht mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verbunden. In den Rechtssachen, die den anderen in der vorstehenden Rand-

nummer angeführten Entscheidungen zugrunde liegen, waren die Sperrfristen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, mit denen die Maßnahmen des Entzugs verbunden waren, allesamt zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis abgelaufen.

Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat von der in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Befugnis nur aufgrund eines Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins Gebrauch machen kann. Diese Bestimmung erlaubt es dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes nämlich nicht, die Anerkennung des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins allein mit der Begründung abzulehnen, dass dem Inhaber dieses Führerscheins zuvor eine frühere Fahrerlaubnis im erstgenannten Mitgliedstaat entzogen wurde (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 66, und Zerche u. a., Randnr. 63).

Ganz anders stellt sich hier die Situation im Ausgangsverfahren dar. Auf Herrn Weber wurde, als er seine tschechische Fahrerlaubnis erwarb, eine von den zuständigen deutschen Behörden erlassene Maßnahme der befristeten Aussetzung seiner deutschen Fahrerlaubnis angewandt. Außerdem wurde gegen ihn nach der Erteilung seines tschechischen Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis verhängt, mit der dieselbe Tat

geahndet wurde, die die Maßnahme des Fahrverbots gerechtfertigt hatte.

In einer solchen Situation ist auf der Grundlage der Richtlinie 91/439 und insbesondere ihres Art. 8 Abs. 4 die Befugnis der zuständigen Behörden und der Gerichte eines Mitgliedstaats, die Anerkennung der Gültigkeit des Führerscheins abzulehnen, den eine Person in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, während sie im erstgenannten Mitgliedstaat einer Maßnahme der befristeten Aussetzung der Fahrerlaubnis unterlag, uneingeschränkt und endgültig anzuerkennen, wenn auf die befristete Aussetzung ein Entzug der Fahrerlaubnis folgt, mit dem dieselbe Tat geahndet wird (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 3. Juli 2008, Möglinger, C 225/07, Randnr. 41). Der Umstand, dass der Entzug der Fahrerlaubnis nach dem Zeitpunkt der Erteilung des neuen Führerscheins angeordnet wird, ist insoweit ohne Bedeutung, da die Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, zu eben diesem Zeitpunkt bereits vorlagen (vgl. im Umkehrschluss Urteil Kapper, Randnr. 74).

Jede andere Auslegung nähme der in Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Befugnis eines Mitgliedstaats, es abzulehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, den eine Person, die in seinem Hoheitsgebiet einer Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis unterlag, in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, jeden Inhalt.

Wie nämlich der Generalanwalt in Nr. 42 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat, ist allein der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Zuwiderhandlung begangen wird, dafür zuständig, diese zu ahnden, indem er gegebenenfalls eine Maßnahme des Entzugs, eventuell verbunden mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, verhängt.

Einen Mitgliedstaat mit der Begründung, dass der Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nach dessen Erteilung keine Zuwiderhandlung im Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats begangen hat, zur Anerkennung der Gültigkeit dieses Führerscheins zu verpflichten, obwohl diese Person noch einer gültigen, durch eine vor dieser Erteilung liegende Tat gerechtfertigten Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis unterliegt, schüfe nun aber gleichsam einen Anreiz für Täter von Zuwiderhandlungen, die mit einer Maßnahme des Entzugs bestraft werden können, sich unverzüglich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um den verwaltungs- oder strafrechtlichen Folgen dieser Zuwiderhandlungen zu entgehen, und zerstörte letztendlich das Vertrauen, auf dem das System der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine beruht.

Wie die Kommission darüber hinaus in ihren schriftlichen Erklärungen hervorgehoben hat, liefe es in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens sowohl dem Geist der Richtlinie 91/439

als auch dem Wortlaut ihres Art. 7 Abs. 5 zuwider, wonach eine Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann, wenn die Gültigkeit des Herrn Weber von den tschechischen Behörden ausgestellten Führerscheins anerkannt würde, obwohl Herr Weber zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Führerscheins noch immer Inhaber eines deutschen Führerscheins war.

Folglich ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, auf dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, wenn auch erst nach der Erteilung des fraglichen Führerscheins, angewendet wurde, sofern dieser Führerschein während der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der im erstgenannten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sowohl diese Maßnahme als auch der Entzug aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind. ☒

**Der Autor:** loreDunt lorem dipismo dolobore delit nulputat, quiscing euguercil ex exero odit, si.Rud mod tatis augiat, quis